Amtsblatt
des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 28. Mai | Nr. 21

INHALT: Seite

Nr. 372. **Ortsnamenänderung im Reichsgau Wartheland**

Im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern hat der Herr Reichsstatthalter im Warthegau mit Anordnung vom 18. Mai 1943 in seinem Verordnungsblatt Nr. 12/1943 S. 85 nachstehende deutsche Namen von Orten mit Postdienststellen, Bahnhöfen, Haltepukten und Güterladestellen veröffentlicht, die mit sofortiger Wirkung bis zur endgültigen amtlichen Festsetzung durch den Reichsminister des Innern zu führen sind. Der amtliche Name (Spalte 3) muß in Klammern hinzugesetzt werden.

Lfde Nr.	Ehemaliger polnischer Name	Amtlicher Name gemäß Erl. d. RMdI. vom 29. 12. 1939 (nicht veröffentlicht)	Künftiger deutscher Name
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
	Kreis Dietfurt (Wartheland)		
1	Balczewo	Balschau	Balschau
2	Bialozewin	Bialoschewin	Heymannsdorf
3	Biskupin	Biskupin	Urstätt
4	Czewujewo	Friedrichshöhe	Friedrichshöhe (Kr. Dietfurt, Wartheland)
5	Dziewierzewo	Lindenbrück	Lindenbrück (Kr. Dietfurt, Wartheland)
6	Gasawa	Gonsawa	Gerlingen (Wartheland)
7	Gogolkowo	Gogulkowo	Gockelheim
8	Goscieszyn	Goscheschin	Gastfelde
9	Grochowiska Ksieze	Grochowiska Kgl.	Königsflur
10	Izdebno	Ottensund	Ottensund
11	Jadowniki	Jadownik	Jaden
12	Janowiec	Janowitz	Jannowitz (Wartheland)
13	Jaroszewo	Jaroschewo	Garau
14	Łopienno (st. kol.)	Lopienno-Bahnhof	Seegrund-Bahnhof
15	Marcinkowo Dolne	Marcinkowo Dolne	Niederhof (Kr. Dietfurt, Wartheland)
16	Nowawies	Eitelsdorf	Eitelsdorf
17	Ocwieka	Ocwieka	Oschleben
18	Ostrowce	Ostrowce	Stillersee
19	Osno	Oschnau	Oschnau
20	Pniewy	Pniewy	Kiefernsee
21	Podgorzyn	Podgorschin	Brandhöft
22	Podobowice	Podobowitz	Potthorst
23	Recz	Retsch	Retsch (Kr. Dietfurt, Wartheland)
24	Rogowo	Rogowo	Roggenau
25	Rusiec	Ruschetz-Bahnhof	Rauschenfeld
26	Rydlewo	Rydlewo	Riedelhausen
27	Rzym	Rom	Rom
28	Sarbinowo	Sarbinowo	Sarbenau
29	Skarbienice	Skarbinitz	Skarben
30	Szelejewo	Schelejewo	Borkendorf (Kr. Dietfurt, Wartheland)
31	Wenecja	Venetia	Venetia
32	Zerniki	Zerniki	Zernau
33	Znin	Znin	Dietfurt (Wartheland)
34	Zorawiniec-Niedwiady	Neitwalde	Neitwalde

Dietfurt (Wartheland), den 24. Mai 1943.

ZB: L 171/07

Der Landrat

Nr. 373. **Feuerschutz der deutschen Ernte**

Der Reichsführer ⚡⚡ und Chef der Deutschen Polizei hat folgendes angeordnet:

1. Die Ernteerzeugnisse sind unter Beachtung der Bestimmungen der Pol. V0. vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 792), soweit wie möglich, aufgelockert zu lagern. Größere Ansammlung von Erntewagen und Erntegut sowie die Anlegung von Dreschplätzen in der Nähe belebter Verkehrstraßen müssen, mehr noch als in Friedenszeiten, vermieden werden. Es ist mir berichtet worden, daß zahlreiche Landwirte in den luftgefährdeten Gebieten, die früher ihre ganze Ernte in Scheunen lagerten, mehr und mehr dazu übergegangen sind, um ihre Höfe geringerer Gefahr auszusetzen, Schober (Diemen) zu setzen. Dieses Verfahren ist in vielen Fällen mit Erfolg angewandt worden, um die durch die Fliegerangriffe drohenden Schäden herabzumindern.

2. Die mit der Beaufsichtigung und Bedienung der bei der Ernte notwendigen Kraftmaschinen beauftragten Personen, die möglichst deutschsprechende, fachkundige Arbeiter sein sollen, sind wiederholt auf die Pflicht zur Beachtung der einschlägigen feuerpolizeilichen Bestimmungen hinzuweisen. Es ist mir berichtet worden, daß vielfach Ernteerzeugnisse (Stroh und Spreu) unmittelbar in der Nähe der Antriebsmaschinen gelagert worden sind.

3. Die Beachtung des Rauchverbots (vgl. Ziff. 5 des RdErl. vom 18. 6. 1942 und den RdErl. vom 9. 4. 1943 MBliV. S. 594) durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder muß mit allen zulässigen Mitteln erzwungen werden. In vielen Fällen ist Klage über das Rauchen ausländischer Arbeiter und Kriegsgefangener in ländlichen Anwesen und in Wäldern geführt worden. Sogar Betriebsführer sind angetroffen worden, die in ihren landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden rauchten und damit ihrer Gefolgschaft mit schlechtem Beispiel vorangegangen sind. Gegen alle Uebertretungen ist mit allen zu Gebot stehenden polizeilichen Mitteln rücksichtslos vorzugehen. Die Kriegsgefangenen müssen durch ihre Wachmannschaften zur strengsten Beachtung des Rauchverbots angehalten werden.

4. Erntevorräte, die zur Selbstentzündung neigen, müssen ständig beobachtet und, soweit vorhanden, mit Sonden untersucht werden.

5. Die Löschwasserverhältnisse sind durch Herstellung oder Verbesserung von Teichen, Zisternen, Brunnen oder Stallanlagen rechtzeitig auf den höchstmöglichen Stand zu bringen. Auf den Dreschplätzen oder in deren Nähe sind Handfeuerlöscher, Eimer und Löschwasser in ausreichender Zahl und Menge bereitzuhalten.

6. Die Bereitschaftswachen der Feuerwehren in ausreichender Stärke (zweckmäßig eine Gruppe) an Sonntagen, deren Einrichtung sich in den ländlichen Gemeinden während der Sommermonate hervorragend bewährt hat, werden hiermit auch für das Jahr 1943 bindend zur Sicherung der Ernte vorgeschrieben.

7. Die Ernteschutzaktion bedarf einer Fortsetzung über die eigentliche Erntezeit hinaus, da für die Sicherstellung der Lagerung im Freien, in den Gehöften sowie beim Dreschen in den einzelnen Gehöften gesorgt werden muß.

Dietfurt, den 26. Mai 1943.

I L 121-200. Der Landrat

Nr. 374. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Nachdem unter dem Geflügelbestand der Frau Gertrud Romeike in Jannowitz, Hindenburgstraße 18, der Arbeiterin Viktoria Job, des Arbeiters Anton Gallas und des Arbeiters Wladislaus Welna, alle wohnhaft im Gut Niederhof, die Geflügelcholera erloschen ist, hebe ich meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 31. März 1943 (Amtsblatt Nr. 15/1943 Seite 61) auf.

Dietfurt (Wartheland), den 20. Mai 1943.

I: L 272 — 01/2 Der Landrat

Nr. 375. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Nachdem unter dem Bienenbestand des Landwirts Martin Reibe in Eitelsdorf, Amtsbezirk Gerlingen, und des Arbeiters Johann Klysch in Seebrück die bösartige Faulbrut festgestellt worden ist, werden auf Grund der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut und der Milbenseuche der Honigbiene vom 11. September 1940 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Dietfurt Nr. 16/1942) die Gemeinden Gartz, Plassen, Klein Friedrichswalde, Friedrichswalde, Bodenstein, Eitelsdorf, Komsdorf, Osenstein und Dreben im Amtsbezirk Gerlingen sowie die Gemeinden Roggenau, Buchenwalde, Lobusch, Zalek, Planetta, Schulenau, Weldin, Hötzendorf, Gutfelde, Johannisgrün, Menkin, Ottensund, Hermannshof, Fellau, Neitwalde. Rosenberg und Roggenau im Amtsbezirk Roggenau als Sperrgebiet erklärt.

Das Wegbringen von Bienen aus dem Sperrgebiet ist nur mit polizeilicher Genehmigung auf Grund eines Gutachtens des Bienen-Sachverständigen statthaft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM, an dessen Stelle im Unvermögensfalle, Haft bis zu 2 Wochen tritt, bestraft.

Dietfurt (Wartheland), den 20. Mai 1943.

I: L 272 — 01/4 Der Landrat

Nr. 376. **Gestohlen**

Am 26. 5. d. J. ist in den Räumen der Zuckerfabrik Dietfurt ein Gummikeilriemen von ca 6—7 m Länge, 24 mm Breite und 17 mm Stärke gestohlen worden.

Es besteht die Möglichkeit, daß der Dieb den Riemen für Motorrad- bezw. kleinere Maschinenantriebe weiterverkauft hat. Es wird gebeten, falls der Täter ermittelt wird, dieses sofort der Zuckerfabrik zu melden.

Dietfurt, den 27. Mai 1943.

Der Landrat

Nr. 377. **Anordnung**

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) ordne ich auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes an:

I. Hausschlachtung von Jungtieren aller Art.

§ 1

Nach den geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen ist jede Hausschlachtung von Tieren, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegt, genehmigungspflichtig. Diese Bestimmung gilt auch für folgende Jungtiere: Ferkel, Läufer, Schaflämmer und Kälber.

Zur Sicherung eines ausreichenden Nachwuchses von Schweinen dürfen Schlachtgenehmigungen für Ferkel und Läufer nur in zwingenden Ausnahmefällen (z. B. Notschlachtungen oder Schlachtung kranker Tiere) erteilt werden.

II. Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen.

§ 2

Der Einkauf von Ferkeln und Läufern im Lebendgewicht bis zu 50 kg sowie von Schafen, Hammeln und Lämmern ist für nichtlandwirtschaftliche Tierhalter und polnische landwirtschaftliche Tierhalter ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt von dem für den Käufer zuständigen Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft).

Für polnische landwirtschaftliche Tierhalter kann die Befugnis von der Kreisbauernschaft auf die Ortsbauernführer übertragen werden. Für diejenigen landwirtschaftlichen Selbstversorger, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu der Gruppe B zählen, ist eine Einkaufsgenehmigung nicht erforderlich.

Die Erteilung der Einkaufsgenehmigung ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller den Nachweis der eigenen und ausreichenden Futtergrundlage erbringt.

§ 3

Soll das Tier zum Zwecke der Hausschlachtung eingestellt werden, so ist die Einkaufsgenehmigung nur zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er in den beiden letzten Hausschlachtungsjahren für die entsprechende Anzahl von Schweinen oder Schafen Hausschlachtungsgenehmigungen erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig, wenn die eigene und ausreichende Futtergrundlage gewährleistet ist.

Hinsichtlich der Futtergrundlage sind Ausnahmen in den Fällen möglich, in denen derartige Ausnahmen nach den Bestimmungen über die Genehmigung von Hausschlachtungen zulässig sind. (Bergarbeiter unter Tage, Arbeitersiedler usw.)

§ 4

Der Verkauf von Ferkeln und Läufern sowie von Schafen, Hammeln und Lämmern an nichtlandwirtschaftliche Tierhalter und polnische landwirtschaftliche Tierhalter ist verboten sofern nicht die im § 2 vorgesehene Genehmigung vorgelegt wird. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch sowie jede sonstige Ueberlassung dieser Tiere gegen eine gewerbliche oder berufliche Gegenleistung (z. B. Dienste).

§ 5

Die Einkaufsgenehmigung und -bestätigung (Formulare sind beim Ernährungsamt Abt. A zu beziehen) ist sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer oder deren Beauftragten eigenhändig zu unterschreiben. Die Einkaufsgenehmigung verbleibt beim Verkäufer, während die Einkaufsbestätigung vom Käufer innerhalb eines Monats an das zuständige Ernährungsamt, Abt. A zurückzugeben ist. Wird die Einkaufsgenehmigung nicht ausgenutzt, so ist sie gleichfalls zurückzugeben.

§ 6

Soweit nichtlandwirtschaftliche Tierhalter Ferkel und Läufer sowie Schafe, Hammel und Lämmer bereits vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingestellt haben, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft) anzuzeigen, sofern die Tiere noch in ihrem Besitz sind. Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingestellten Schweine oder Schafe ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Hausschlachtung, Wiederverkauf, Milchgewinnung usw.). Diejenigen landwirtschaftlichen Selbstversorger die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Gruppe B zählen, sind von der Meldepflicht befreit.

§ 7

Schlachtgenehmigungen dürfen durch die Ernährungsämter Abt. B vom Inkrafttreten dieser Anordnung ab nur dann gegeben werden, wenn die im § 2 vorgesehene Einkaufsgenehmigung erteilt ist oder die Einstellung des Tieres zur Mast gem. § 6 angezeigt worden ist.

III. Einkauf von Schlachtschweinen.

§ 8

Für den Einkauf von Schweinen über 50 kg Lebendgewicht gelten die Vorschriften des nachstehenden § 25 der Anordnung Nr. 1/43 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1943.

„§ 25 (1) Der Einkauf von Schweinen über 50 kg Lebendgewicht mit Ausnahme der Zuchtschweine außerhalb der Schlachtviehmärkte und Verteilungsstellen ist nur gestattet, wenn der Käufer

a) im Besitz eines Schlußscheines oder
b) im Besitz einer schriftlichen Einkaufsgenehmigung der für den Käufer zuständigen Kreisbauernschaft ist.

Der Verkäufer ist verpflichtet, sich vor dem Verkauf den Schlußschein oder die Einkaufsgenehmigung vorlegen zu lassen, und hat diese beim Verkauf zu unterschreiben.

(2) Als Futter- und Nutzschweine dürfen also nur Schweine mit einem Lebendgewicht bis zu 50 kg verund gekauft werden."

§ 9

Als Schlachtschweine sind alle Schweine mit einem höheren Lebendgewicht als 50 kg anzusehen. Ausgenommen davon sind nur solche Schweine, die als Zuchtschweine gelten. Zuchtschweine im Sinne dieser Vorschriften sind nur Eber und Sauen, die in einem Herdbuch eingetragen sind, oder die nachweislich von eingetragenen Herdbuchtieren stammen und als solche gekennzeichnet sind. Ausgenommen sind ferner Sauen, die nachweislich gedeckt oder sichtbar tragend sind.

§ 10

Die Einkaufsgenehmigung oder der Schlußschein ist sowohl vom Käufer wie auch vom Verkäufer oder deren Beauftragten eigenhändig zu unterschreiben. Dies gilt auch für den Einkauf von Schweinen über 50 kg Lebendgewicht auf den Zucht- und Nutzviehmärkten, soweit es sich nicht um Zuchtschweine im Sinne dieser Bestimmungen handelt.

§ 11

Sofern zum Handeln mit Vieh zugelassene Betriebe den Verkauf von Schlachtschweine lediglich vermitteln, ist für diese weder die Vorlage eines Schlußscheines noch eine Einkaufsgenehmigung der Kreisbauernschaft notwendig, dagegen bleibt die Vorlagepflicht der Einkaufsgenehmigung durch die Käufer bestehen.

§ 12

Liegt die Einkaufsgenehmigung der Kreisbauernschaft für ein Schlachtschwein nicht vor, so kann die Genehmigung zur Hausschlachtung durch das Ernährungsamt, Abt. B. oder Kartenausgabestelle nicht erteilt werden.

IV. Einkauf von Nutzkühen.

§ 13

Der Einkauf von Nutzkühen durch nichtlandwirtschaftliche Tierhalter ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die für den Käufer zuständige Kreisbauernschaft.

Diejenigen nichtlandwirtschaftlichen Selbstversorger, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Gruppe B zählen sind von der Genehmigungspflicht zum Einkauf von Nutzkühen befreit; desgleichen zugelassene Viehandelsbetriebe.

V. Ablieferung von Schlachtschweinen.

§ 14

Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Selbstversorger der Gruppen A, B und C haben im Wirtschaftsjahr 1943/44 (1. 9. 1943 bis 31. 8. 44) eine angemessene, der Größe und Struktur ihres Betriebes entsprechende Anzahl von schlachtreifen Schweinen zur gewerblichen Verwertung abzuliefern. In Zweifelsfällen entscheidet die Kreisbauernschaft, ob eine angemessene Ablieferung vorliegt.

§ 15

Selbstversorger der Gruppen A, B und C auch wenn sie nicht Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, haben im Hausschlachtungsjahr 1943/44 mindestens die gleiche Menge schlachtreifer Schweine zur Ablieferung zu bringen, wie ihnen zu Hausschlachtungszwecken zusteht. Bevor dieser Nachweis durch Vorlage von Schlußscheinen nicht erbracht ist darf eine Hausschlachtungsgenehmigung nicht erteilt werden. Reicht die vorhandene Futtergrundlage nur für die Mästung eines Schlachtschweines aus, so ist die Hälfte des zu schlachtenden Schweines abzuliefern.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 16

Nichtlandwirtschaftliche Tierhalter sind solche Personen, die nicht ständig hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind. Als nichtlandwirtschaftliche Tierhalter gelten insbesondere alle Personen, die im Sinne der Bestimmungen über die Selbstversorger mit Fleisch und Fett (Runderlaß B 26) zu den Selbstversorgern B und C zählen. Im Sinne dieser Anordnung sind Deputanten als nichtlandwirtschaftliche Tierhalter zu behandeln, während die sonstigen Bestimmungen über Deputanten als Selbstversorger, insbesondere die des Runderlasses B/10 vom 15. 7. 1941 und B 26 vom 1. 8. 1942 des Reichsstatthalters — Landesernährungsamt, Abt. B — unberührt bleiben.

Nichtlandwirtschaftliche Selbstversorger, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Gruppe B zählen, sind solche Personen, deren landwirtschaftlicher Betrieb (Viehbestand, Ackerfläche, Wirtschaftsgebäude) eine selbständige Ackernahrung bildet; d. h. der Betrieb muß dem Inhaber und seiner Familie auch ohne seinen Hauptberuf ein gesichertes Auskommen bieten.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft.

§ 18

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Außer Kraft tritt mit dem gleichen Zeitpunkt die Anordnung Nr. 38/42 des Viehwirtschaftsverbandes Wartheland vom 16. 9. 1942 betr. Kauf von Ferkeln

und Läufern durch Polen (Wochenblatt der Landesbauernschaft Wartheland Seite 775)

Alle sonstigen Bestimmungen über Selbstversorger der Gruppen A, B und C, insbesondere die Bestimmungen der Runderlasse B 10 und B 26 des Landesernährungsamtes Abt. B bleiben, soweit sie dieser Anordnung nicht entgegenstehen, unberührt.

Posen, den 21. Mai 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. A
(Landesbauernschaft Wartheland)
I. V. Kohnert

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 23. 5. 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 378. **Abgabe von Bestellscheinen**

Die Bestellscheine 50 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Speisekartoffeln, für Eier, für Vollmilch und für Brotaufstrich I, sind in der Woche vom 24. Mai bis 29. Mai 1943 beim Letztverteiler abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine für Eier bis zum 3. Juni 1943, die anderen Bestellscheine bis zum 5. Juni 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B einzureichen.

Posen, den 19. Mai 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 26. Mai 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 379. **Abgabe von Zuckerwaren**

In der Zeit vom 24. Mai bis 12. Juni 1943 können auf die Abschnitte N 51 K u. Jgd 49 der Nährmittelkarte für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, N 51 S 49 der Nährmittelkarte für Personen über 18 Jahre *150 g Zuckerwaren bezogen werden.*

Die Letztverteiler haben die erhaltenen Nährmittelkartenabschnitte auf Bogen zu je 100 Stück aufzukleben und bis längstens 19. Juni 1943 beim zuständigen Ernährungsamt, Abt. B einzuliefern. Die erhaltenen Bezugscheine können von den Verteilern nur an einen Großverteiler oder Hersteller innerhalb des Reichsgaues Wartheland weitergegeben werden. Die Großverteiler haben die gesammelten Bezugscheine beim Landesernährungsamt, Abt. A - Landesbauernschaft - zum Zwecke des Umtausches in Großbezugscheine einzureichen.

Posen, den 19. Mai 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 26. Mai 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 380. **Kürzung der Fleischrationen**

Wie in der Tagespresse bereits bekanntgegeben worden ist, werden die Rationen der deutschen Versorgungsberechtigten aller Altersstufen an Fleisch oder Fleischwaren vom Beginn der 50. Zuteilungsperiode an um wöchentlich 100 g gekürzt. Mit Wirkung vom 31. Mai 1943 betragen demnach bei Deutschen die Rationen an Fleisch oder Fleischwaren:

Für Normalverbraucher über 18 Jahre wöchentlich 250 g.

Für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre wöchentlich 300 g.

Für Kinder bis zu 6 Jahren wöchentlich 100 g.

Diese neuen Rationssätze müssen auch im Reichsgau Wartheland bei der Versorgung der deutschen Bevölkerung vom 31. Mai 1943 ab zugrunde gelegt werden. Da die im Warthegau ausgegebenen Fleischkarten der 50. Zuteilungsperiode noch die bisherigen höheren Rationssätze enthalten, ist ein Ausgleich zwischen den Fleischkarten der 50. Zuteilungsperiode (31. 5. bis 27. 6. 1943) und denen der 51. Zuteilungsperiode (28. 6. bis 25. 7. 1943) erforderlich. Zu diesem Zweck wird folgendes angeordnet:

1. Die Gültigkeit der Fleischkarten der 50. Zuteilungsperiode (31. 5. bis 27. 6. 1943) wird ausnahmsweise bis zum 25. 7. 1943 verlängert. Diese Ausnahmevorschrift gilt nur für die im Warthegau herausgegebenen Fleischkarten der 50. Zuteilungsperiode, deren Einzelabschnitte den Aufdruck „Warthegau" enthalten.
2. Die Fleischkarten der 51. Zuteilungsperiode (28. 6. bis 25. 7. 1943) werden nicht nur von den neuen gekürzten Rationssätzen ausgehen, sondern darüber hinaus noch um weitere insgesamt 400 g gekürzt werden.
3. Es liegt daher im eigensten Interesse der deutschen Verbraucher, von ihren Fleischkarten der 50. Zuteilungsperiode eine angemessene Zahl von Teilabschnitten einzusparen und zum Verbrauch in der 51. Zuteilungsperiode zu verwerten.

Die von der Fleischkürzung betroffenen deutschen Verbraucher erhalten in der Zeit vom Juni bis September 1943 neben ihren laufenden Rationen zusätzliche Zuteilungen. Hierüber ergeht demnächst eine weitere Bekanntmachung.

Posen, den 21. Mai 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 26. Mai 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 381. **Verkauf von Tabakwaren**

Die in § 1 meiner Anordnung vom 22. März 1943 bekanntgegebenen Festmengen für die Belieferung der Doppeltagesabschnitte der Raucherkontrollkarten werden mit Wirkung vom 23. Mai 1943 an wie folgt neu festgesetzt:

Verkaufspreis ohne Kriegszuschlag	Festmenge je Doppeltagesabschnitt
Zigaretten mit Hohlmundstück zu 2½ Pfg.	10 Stück
Zigaretten mit Hohlmundstück über 2½ Pfg.	8 Stück
Zigaretten ohne Hohlmundstück	8 Stück
Zigarren bis 6 Pfg.	4 Stück
Zigarren von 7 bis 12 Pfg.	3 Stück
Zigarren über 12 Pfg.	2 Stück
Rauchtabak	10 g

Kautabak 2 Dosen oder 2 Stangen oder 2 Rollen.
Schnupftabak 1 kl. Päckchen bis 20 g, für ein großes Päckchen bis 50 g sind 2 Doppeltagesabschnitte abzutrennen.

Die angegebenen Mengen dürfen von den Verkaufsstellen nicht überschritten werden.

Posen, den 23. Mai 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 26. Mai 1943.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 382. **Kohlenversorgung**

Nachdem im Vormonat der Abschnitt 1 der Verbrauchergruppe I (Haushaltungen mit Einzelofenheizung) und der Abschnitt 1 der Verbrauchergruppe IV mit 20% des Jahresbedarfs beliefert wurde, werden hiermit ab 1. Juni weiter freigegeben:

Verbrauchergruppe I (Haushaltungen mit Einzelofenheizung) der Abschnitt 2 für deutsche und polnische Verbraucher.

Verbrauchergruppe IV (landwirtschaftliche Betriebe) Abschnitt 2 mit 20% der Jahresmenge (ausschließlich Druschkohle).

An polnische Haushalte dürfen nur Braunkohlenbriketts ausgegeben werden.

Dietfurt (Wartheland), den 25. Mai 1943.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 383. **Pferdeschätzung**

Die nächste Pferdeschätzung findet am Dienstag, den 8. Juni 1943 vormittags 8 Uhr in Dietfurt auf dem Hofe der Kreisbauernschaft statt.

Ich weise darauf hin, daß in Zukunft an jedem 1. Dienstag im Monat um 8 Uhr in Dietfurt und an jedem Dienstag nach dem 15. um 8 Uhr in Jannowitz Pferde geschätzt werden.

Kreisbauernschaft

Nr. 384. **Schroten von Saatmais**

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß der von den Verteilern verkaufte Saatmais anschließend zum Schroten in die Mühlen wandert. Ich weise nachdrücklichst darauf hin,, daß das Verschroten von Saatmais unzulässig ist, und werde die Mühlen und die Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe, die gegen diese Anordnung verstoßen, bestrafen lassen.

Stichproben über das Verschroten von Mais lasse ich laufend durchführen.

Kreisbauernschaft

Nr. 385. **Kali- und Düngerkarten der landwirtschaftlichen Betriebe**

Auf Grund der gemachten Erfahrungen hat die Landesbauernschaft Wartheland angeordnet, daß die Kali- und Düngerkarten beim Landhandel (bzw. Genossenschaften) lagern. Ich mache jedoch sowohl den Landhandel als auch die Betriebsleiter darauf aufmerksam, daß den Eigentümern der Karten jederzeit das Recht zusteht, die Karten zurückzufordern und sie einer anderen Stelle zum Ankauf von Kunstdünger abzugeben, ohne daß ihm von Seiten des Landhandels irgend welche Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Kreisbauernschaft

Nr. 386. **Notariat Dietfurt**

In der Woche vom 31. 5. bis 6. 6. 1943 ist der Notarverweser nur am Dienstag und Sonnabend in Dietfurt zu sprechen.

Dr. Hossfeld.

Nr. 387. **Anmeldung zur Hauptschule in Dietfurt**

Kinder, die von September 1943 ab die Hauptschule in Dietfurt besuchen sollen, sind vom 2. bis 4. Juni von 15—17 Uhr im Amtszimmer der Schule Hans-Schemm-Straße 4 anzumelden.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. Geburtsschein
2. Ausweis über Volkszugehörigkeit
3. Letztes Schulzeugnis
4. Gutachten der Volksschule über Zuerkennung der Hauptschulreife.

Dietfurt, den 26. 5. 1943.

Der Bürgermeister

Nr. 388. **Anmeldung zur Volksschule in Dietfurt**

Die Nachmeldung der Kinder, die im September 1943 schulpflichtig werden und bisher noch nicht angemeldet worden sind, erfolgt am Montag, den 31. Mai und am Dienstag, den 1. Juni von 15—17 Uhr im Amtszimmer der Volksschule Hans-Schemm-Str. 4.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die *im Jahre* 1937 geboren sind und die älteren Kinder, die bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. Geburtschein.
2. Impfschein.
3. Ausweis über die Volkszugehörigkeit.

Dietfurt, den 26. Mai 1943.

Der Bürgermeister

Nr. 389. **Sprechtage in Jannowitz-Land**

Um der vom Sitz des Amtskommissars weiter entfernt wohnenden Bevölkerung Gelegenheit zu geben, Anträge usw. schneller zur Erledigung zu bringen, werde ich ab Montag, dem 31. Mai ds. Js. folgende Sprechstunden versuchsweise einrichten:

Für Junkers und Gosslerhof in Junkers in der Schule jeden Montag von 15—16,30 Uhr.

Für Laßkirch, Oschnau und Minchau in Laßkirch in der Schule jeden Mittwoch von 15—16,30 Uhr.

Für Zernau, Herrnkirch, Tonndorf, Marienfeld und Wiesensee in Zernau in der Schule jeden Freitag von 15—16,30 Uhr.

Jannowitz, den 24. 5. 1943.

Der Bürgermeister
als Amtskommissar Jannowitz-Land.

Nr. 390. **Ablagerung von Müll**

Bei der Ueberprüfung der Grundstücke auf die Ausrüstung der Luftschutzgemeinschaften wurde in letzter Zeit festgestellt, daß die Höfe einzelner Grundstücke z. T. recht verschmutzt waren. Müll und sonstiger Unrat lag in größeren Mengen auf den Höfen. Im Interesse der Gesundheitsförderung mache ich darauf aufmerksam, daß für die Ablagerung von Müll usw. nur die infragekommenden Müllgruben zu benutzen sind. Die Müllgruben und Behälter sind ordnungsmäßig abzudecken. In Zukunft werden die für die Sauberhaltung der Grundstücke Verpflichteten keine weiteren Verwarnungen erfahren, sondern mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Jannowitz, den 25. 5. 1943.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 391. **Aufnahme der Schulanfänger**

Die Aufnahme der Schulanfänger erfolgt:

Für Jannowitz-Stadt am Montag, dem 31. 5. 1943 von 12—13 Uhr.

Für den Schulbezirk Laßkirch in der Schule in Laßkirch am Montag, dem 31. 5. 1943 von 12—13 Uhr.

Für den Schulbezirk Herrnkirch in der Schule in Herrnkirch am Montag, dem 31. 5. 1943 von 12—13 Uhr.

Für den Schulbezirk Marienfeld in der Schule am Monatg, dem 31. 5. 1943 von 12—13 Uhr.

Für den Schulbezirk Goßlerhof in der Schule in Goßlerhof am Montag, dem 31. 5. 1943 von 12—13 Uhr.

Zur Aufnahme gelangen alle Kinder des Jahrgangs 1937 und ältere, die im August 1942 schulpflichtig waren.

Die Anmeldung erfolgt bei den zuständigen Schulleitern.

Zur Anmeldung sind mitzubringen:

1. Der Geburtschein,
2. der Impfschein,
3. den Ausweis über die Volkszugehörigkeit.

Jannowitz, den 25. 5. 1943.

Der Bürgermeister der Stadt Jannowitz,
zugleich als Amtskommissar Jannowitz-Land.

Nr. 392. **Verlorene Ausweise**

Die nachstehend aufgeführten Personen haben ihre Personenausweise verloren. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Die Zweitausfertigungen werden als solche besonders gekennzeichnet und tragen Nummern.

Familien- und Vorname	Geburtstag und Ort	Wohnort
Kruzel, Czeslawa	15. 1. 28 Jarau	Jarau
Rochowiak, Wladyslawa	27. 12. 12 Jarau	Jarau
Jankowski, Konstantia	5. 2. 05 Bartelsheim	Bartelsheim
Duszynski, Wladyslawa	27. 6. 11 Birkholz	Skarben
Malecki, Josef	12. 2. 24 Mühlheim	Lorenzhof
Glowacki, Tomasz	2. 3. 75 Gründorf	Heymannsdorf
Szymanski, Kazimierz	14. 9. 22 Goczki	Hohenkamp
Pietrasiak, Helena	2. 12. 02 Natalie	Brandhöft
Osinski, Czeslaw	9. 6. 22 Spindlersfelde	Lorenzhof
Ciemny, Pelagia	22. 1. 05 Snieciska	Podau
Kalasz, Andreas	5. 10. 95 Bielau	Sarbingen
Sloma, Ludwika	30. 6. 24 Brandhöft	Brandhöft
Katafiasz, Bronislawa	6. 11. 86 Welldorf	Spindlersfelde
Rynarzewski, Henryk	29. 7. 28 Annenhof	Siegen
Wisniewski, Mieczyslaw	16. 9. 21 Bartelsheim	Obersee
Switala, Wladyslaw	1. 6. 25 Brandhöft	Brandhöft
Szczygielski, Czeslaw	2. 8. 18 Lorenzhof	Lorenzhof
Perlicki, Tadeusz	1. 3. 23 Wilhelmsee	Eichgrund
Biniaszewski, Marian	15. 8. 23 Langendorf	Lorenzhof
Ksiazkiewicz, geb. Dloniak Marie	3. 8. 12 Sarbingen	Spindlersfelde
Bakowski, Adam	5. 6. 28 Rogasen	Sarbingen
Podsiadly, Josef	19. 3. 15 Bobrowniki	Lorenzhof
Pioterek, Klara	6. 9. 24 Brandhöft	Lorenzhof
Balcerzak, Sylwester	29. 11. 07 Godesberg	Lorenzhof
Wesolowski, Irena	7. 8. 26 Eichgrund	Eichgrund
Jasinski, Stanislaw	19. 4. 24 Markowice	Bergen
Brudz, Helena	3. 4. 26 Jelechin	Brandhöft
Guziolek, Katharina	1. 11. 86 Birkenfelde	Wieneck
Gensinski, Marta	24. 4. 06 Rundstädt	Wieneck
Pilachowski, Veronika	9. 5. 88 Blüchersfelde	Seydlitz
Januszewski, Marie	2. 4. 09 Zurawiczki	Obersee
Bajczyk, Alojzy	15. 5 25 Obersee	Obersee
Krajewski, Feliks	29. 3. 18 Radzanow	Wieneck
Lisiecki, Wladyslawa	2. 6. 14 Wola	Brandhöft
Switala, Ignatz	14. 4. 27 Brandhöft	Bergen
Jach, Edward	16. 6. 25 Annenhof	Heymannsdorf
Kujan, Sofia	29. 3. 08 Hötzendorf	Seydlitz
Boruszewski, Lucia	29. 10. 27 Seydlitz	Seydlitz
Kopinski, Kazimierz	8. 10. 19 Spindlersfelde	Spindlersfelde
Skupin, Anna	23. 5. 09 Deutsch-Demno	Seydlitz
Sawicki, Johann	24. 6. 72 Slupy	Obersee
Zwietrzala, Alex	21. 11. 26 Bergen	Bergen
Marciniak, Ludgarda	27. 7. 16 Galenzewo	Brandhöft
Szymanski, Franz	1. 12. 25 Unislaw	Birkenfelde
Niewiemski, Josef	27. 12. 09 Grenzdorf	Waldersee
Okonski, Johann	13. 12. 99 Hallkirch	Schwerin
Bursztynski, geb. Wyborny Pelagia	12. 5. 05 Bodenstein	Bartelsheim
Pobiedzinski, Czeslaw	12. 9. 15 Wengrow	Annenhof
Olszewski, Stanislaw	24. 10. 24 Birkenfelde	Birkenfelde
Nowakowski, Josef	31. 1. 29 Birkenfelde	Birkenfelde
Koziol, Josef	29. 11. 90 Wronsko	Kornthal
Switala, Helena	20. 2. 25 Skarben	Bergen
Kinowski, Stanislaw	28. 11. 99 Dunen	Obersee
Sajda, Zygmunt	21. 1. 20 Rowy	Hohenkamp
Thomanek, Mieczyslawa	20. 11. 99 Bergen	Bergen
Wozniak, Marian	19. 5. 28 Menkin	Mühlheim
Kuberacki, Franz	29. 1. 11 Blüchersfelde	Blüchersfelde

Dietfurt, den 24. Mai 1943.

Der Amtskommissar
für Dietfurt-West und Ost
als Ortspolizeibehörde

Nr. 393. **Gefunden**

Auf der Straße Dietfurt — Bergen ist ein Trikothemd und zwei Rollen Garn gefunden worden. Die Sachen können in meinem Amt Dietfurt, Bromberger Str. 8, abgeholt werden.

Dietfurt, den 25. 5. 1943.

Der Amtskommissar
Dietfurt-West

Nr. 394. **Verlustanzeige**

Der poln. Landwirt Wincenty Bednarczyk, geb. am 21. 1. 1889 in Samoklenskie, Kreis Lubartow, wohnhaft in Roggenau, Kreis Dietfurt, hat seinen Personalausweis verloren. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich bei meiner Dienststelle oder beim Gendarmerie-Posten abzugeben.

Roggenau, den 24. 5. 1943.

Der Amtskommissar

Nr. 395. **Verlustanzeigen**

Die polnische Landarbeiterin Hedwig K o z i o l, geb. am 28. 5. 1923 in Slupca, Kreis Konin, wohnhaft in Hötzendorf, Kreis Dietfurt hat ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich bei meiner Dienststelle in Seebrück, Bahnhofstr. oder beim Gendarmerieposten Seebrück abzugeben.

Der polnische Landarbeiter Tadeusz Wozniak, geb. am 9. 10. 26 in Hötzendorf, Kreis Dietfurt, wohnhaft

in Weldin, Kreis Dietfurt, hat am 20. 5. 43 seinen Personalausweis im Walde verloren. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich bei meiner Dienststelle in Roggenau oder beim Gendarmerie-Posten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 21. 5. 1943.

Der Amtskommissar

Nr. 396. **Deutsches Rotes reuz**

Es wird hiermit zur Kenntnis gegeben, daß die Dienstabende während der Sommermonate nur einmal im Monat angesetzt werden. In Anbetracht der langen Zeitspanne zwischen den einzelnen Bereitschaftsabenden wird ein vollzähliges und pünktliches Erscheinen der Helferinnen vorausgesetzt.

Der nächste Dienstabend findet am Mittwoch, dem 2. Juni d. J. um 20 Uhr statt. Bei gutem Wetter ist Turnzeug mitzubringen. (Ordnungsdienst und Sport am kleinen See). Treffpunkt: Hermann-Göring-Str. 19.

NSDAP.

Nr. 397. **Kreisleitung**

Amt für Volkswohlfahrt

Die Mütterberatungsstunden im Monat Juni werden nach folgendem Plan abgehalten:

Am 8. 6. 1943	16,00 Uhr	Jannowitz
„ 9. 6. 1943	15,00 Uhr	Dietfurt-Land
	16,00 Uhr	Dietfurt-Stadt
„ 10. 6. 1943	14,30 Uhr	Gerlingen
	15,30 Uhr	Venetia
	16,30 Uhr	Eitelsdorf
„ 17. 6. 1943	16,00 Uhr	Mittelwalde

In den anderen Orten fallen die Mütterberatungsstunden im Monat Juni aus, da der Amtsarzt Herr Dr. Wiemann durch die zur Zeit durchgeführten Impfungen sehr stark in Anspruch genommen ist.

Ortsgruppe Dietfurt

6. 6. 1943, 9,30 Uhr In Dietfurt (Badeanstalt) Ausbildungsdienst und Sport für Politische Leiter, Walter und Warte.

6. 6. 1943, 11 Uhr in Dietfurt (Badeanstalt) Antreten der Einsatzbereitschaft der NSDAP. bei Luftangriffen.

Spinnstoff- und Schuhsammlung 1943

Die Sammelstelle der Ortsgruppe Dietfurt der NSDAP. für die Spinnstoff- und Schuhsammlung 1943 *vom 23. Mai 1943 bis 12. Juni 1943* befindet sich in der Adolf-Hitler-Straße 7 (früher: Geschst. der Techn. Nothilfe) und ist täglich geöffnet, und zwar

Montag — Freitag von 17—19 Uhr,
Sonntag von 10—12 Uhr.

Besondere Abgabevereinbarungen bitte telefonisch an den Ogru-Beauftragten Pg. Hoppe — Amtsgericht, Tel. Nr. 73.

NS-Frauenschaft

Nähstube jeden Dienstag und Donnerstag von 15,30 bis 17,30 Uhr Hermann-Göring-Str. 19.
Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr — Hermann-Göring-Str. 19.

Kindergruppe I: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30—11,30 Uhr am Markt.

Kindergruppe II: jeden Mittwoch von 15—17 Uhr Am Markt.

Ortsgruppe Bartelsheim

NS-Frauenschaft

31. 5. 1943, 15,30 Uhr Heimnachmittag in Bartelsheim.
4. 6. 1943 15,30 Uhr Heimnachmittag in Hohenkamp bei Rollwagen.

Ortsgruppe Birkenfelde

NS-Frauenschaft

Jeden Dienstag Kindergruppe.

Ortsgruppe Bismarckswalde

NS-Frauenschaft

31. 5. 1943, 15 Uhr Heimnachmittag in Waldersee.
1. 6. 1943, Arbeitsbesprechung aller Zellen- und Blockleiterinnen sowie Abteilungsleiterinnen.

Ortsgruppe Blüchersfelde

NS-Frauenschaft

3. 6. 1943, 15 Uhr Gemeinschaftsnachmittag der Zelle Sarbingen (Schule).

Ortsgruppe Erxleben

NS-Frauenschaft

Jeden 2. Sonntag im Monat Jugendgruppe.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

31. 5. 1943, 19 Uhr, Jugendgruppe im Heim.
3. 6. 1943, 15 Uhr, Heimnachmittag in Konrade.
8. 6. 1943, 15 Uhr, Kochkursus in Gerlingen (Shule).

Ortsgruppe Godesberg

NS-Frauenschaft

31. 5. 1943, 15 Uhr Ortsstabbesprechung in Buddenbrock mit allen Zellen-, Block- und Abteilungsleiterinnen bei Frau Schmidt.
3.6. 1943, 15 Uhr Heimnachmittag in Rügen.

Ortsgruppe Herrnkirch

6. 6. 1943, 9 Uhr in Zernau (Schule) Dienstappell der Politischen Leiter, Führer der Gliederungen, Walter und Warte der angeschlossenen Verbände.

6. 6. 1943, 9,30 Uhr in Zernau (Schule) Ortsgruppenversammlung und Schulung. — Redner Pg. Fenske — Herrnkirch.

Ortsgruppe Jannowitz

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch um 15 Uhr Kindergruppe.
Jeden Donnerstag um 20 Uhr Jugendgruppe.

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

30. 5. 1943, 15 Uhr Gemeinschaftsnachmittag. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.
30. 5. 1943, 15 Uhr Kindergruppe in Bilau.

Ortsgruppe Sassenfeld

Jungmädel

2. 6. 1943 Sport (Grundgymnastik)
6. 6. 1943 Singen und Schulung.

NS-Frauenschaft

Kindergruppe jeden 2. Mittwoch Nachmittag.
Jugendgruppe jeden 2. Donnerstag um 20 Uhr.

Ortsgruppe Seebrück

4. 6. 1943, 20 Uhr in Menkin Sprechabend bei Hust. Es spricht Pg. Häcker.

HJ.

2. 6. 1943, 19 Uhr NSKK und Motor HJ. Dienst.
4. 6. 1943, 13 Uhr JM-Sport Schaft Seebrück.

NS-Frauenschaft

2. 6. 1943, 15 Uhr Schulung aller Amtswalterinnen mit Pgn. Seiler. Anschließend Filmstunde für alle Kameradinnen.

Jeden Freitag um 14 Uhr Kindergruppe.
Jeden Freitag um 19 Uhr Jugendgruppe.

Nr. 398.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 30. Mai 1943:

10 Uhr — Märchen-Film (für Polen) DIE SIEBEN RABEN".

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DIE GROSSE NUMMER".

Montag, den 31. Mai 1943:

16,30 Uhr — Märchen-Film „DIE SIEBEN RABEN".

19,30 Uhr — „DIE GROSSE NUMMER".

Dienstag, den 1. Juni 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DER SENIORCHEF". Ein Film nach der Komödie „Seine Majestät Gustav Krause" von Eberhard Foerster mit Otto Wernicke, Hildegard Grethe, Karin Himboldt u. a.

Mittwoch, den 2. Juni 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DER SENIORCHEF".

Donnerstag, den 3. Juni 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DER SENIORCHEF".

Freitag, den 4. Juni 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „LIEBESKOMOEDIE". Ein Berlin-Film mit Magda Schneider, Lizzi Waldmüller, Johannes Riemann, Albert Matterstock, Theo Lingen u. a.

Sonnabend, den 5 Juni 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „LIEBESKOMOEDIE".

Sonntag, den 6. Juni 1943:

10 Uhr — (für Polen „EINE NACHT AN DER DONAU" ab 14 Jahre).

14, 16,30 u. 19,30 Uhr — „LIEBESKOMOEDIE"

—o—

In dieser Woche für Polen:

Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19.30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Schützt die Ernte!

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).